

keines Beweises (vgl. Anm. Ziff. 2 zu §22). Darüber, daß eine Tatsache allgemeinkundig oder gerichtskundig ist, muß unter den Gerichtsmitgliedern Einmütigkeit bestehen. Fehlt sie, muß Beweis über diese Tatsache erhoben werden.

§223

Beweisanträge

(1) Das Gericht hat allen Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein kann.

(2) Wird eine für die Feststellung der Wahrheit erhebliche Tatsache so spät vorgebracht, daß es dem Staatsanwalt, dem Angeklagten oder dessen Verteidiger an der zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlichen Zeit mangelt, kann das Gericht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen.

Das kann bis zum Schluß der Beweisaufnahme geschehen.

(3) Die Ablehnung eines Beweisantrages und eines Antrages auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.¹

1. Begriff: Ein Beweisantrag ist die an das Gericht gestellte Forderung eines dazu berechtigten Beteiligten, unter Verwendung eines von ihm benannten Beweismittels Beweis über eine vom Antragsteller vermutete oder für möglich gehaltene Tatsache zu erheben, die als eine der Grundlagen für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit (und innerhalb der dadurch gesteckten Grenzen auch über die Ursachen und Bedingungen der Tat) des Angeklagten erheblich sein kann. Der Beweisantrag muß die unter Beweis zu stellende Tatsache bezeichnen und das Beweismittel angeben, jedoch dürfen die Anforderungen an den Beweisantrag nicht überspannt werden. Es genügt, wenn ein Beweisthema sinngemäß aus dem Beweisantrag erkennbar ist oder der Antragsteller, der den Namen oder Aufenthaltsort des von ihm als Beweismittel angeführten Zeugen nicht kennt, Tatsachen vorbringt, die zur Ermittlung der Anschrift des Zeugen führen können. Erheblich ist die Beweiserhebung, wenn aus der unter Beweis zu stellenden Tatsache unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsachen geschlossen werden kann, deren Feststellung §§ 222 Abs. 1 und 69 fordern.

2. Stellung von Beweisanträgen: Dazu sind berechtigt: der Staatsanwalt (§ 13), der Angeklagte (§ 61 Abs. 1), der Verteidiger (§ 64 Abs. 1), der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger (§54), der Geschädigte (§ 17 Abs. 1), die Erziehungsberechtigten des jugendlichen Angeklagten (§ 70 Abs. 2) und der als Beistand gerichtlich zugelassene gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten (§68).

3. Gerichtliche Entscheidung: Das Gericht darf einen Beweis^nttrag